

Maklervollmacht bei FinTec/InsurTec-Maklern

Rechtsanwalt **Christian Hindahl**, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, **Hindahl Sternemann Horn Bock Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB/Düsseldorf**

Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers ist davon geprägt, dass er einen engen Kontakt zu seinen Kunden pflegt. Dieser enge Kontakt erlaubt es dem Versicherungsmakler, die Bedürfnisse des Kunden einordnen zu können, um schlussendlich seine Pflichten als Versicherungsmakler erfüllen zu können. Diese Pflichten des Versicherungsmaklers sind nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.05.1985 (Az. IV a ZR 190/83) so ausgeprägt worden, dass der Versicherungsmakler für den Bereich der Versicherungsvertragsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmers als dessen Sachwalter fungiert. Zentral für die Festlegung der Pflichten des Versicherungsmaklers gegenüber des Kunden ist natürlich der Maklervertrag und die seitens des Kunden dem Makler zu erteilende Maklervollmacht. Dieses gilt umso mehr, als dass umstritten ist, welche konkreten Leistungsverpflichtungen der Versicherungsmakler dem Kunden ohne eine schriftliche Fixierung der Vertragspflichten tatsächlich übernimmt. Daher wird es immer empfehlenswert sein, den Maklervertrag/die Maklervollmacht auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden auszurichten und so konkret wie möglich zu formulieren.

Die Maklervollmacht nimmt insoweit eine zentrale Bedeutung für den Versicherungsmakler in seiner tagtäglichen Leistungserbringung ein. Der Versicherungsmakler legitimiert sich mit der Vorlage der Vollmacht gegenüber der Versicherungsgesellschaft für den Kunden. War es noch vor einigen Jahren umstritten, ob dem Versicherungsmakler per Vollmacht das Recht zugeordnet werden durfte, nach eigenem Ermessen Versicherungsverträge des Kunden zu kündigen, so gehört es heute zum Alltag, dass der Kunde dem Versicherungsmakler Vollmacht zur ‚Umdeckung‘ von Versicherungsverträgen und Abgabe aller Willenserklärungen gegenüber der Versicherungsgesellschaft erteilt. Aus meiner Sicht ist eine solche Vollmacht auch zwingend erforderlich, so dass der Versicherungsmakler in die Lage versetzt wird, bemessen an den individuellen Bedürfnissen des Kunden für diesen bestmöglichen und kostengünstigen Versicherungsschutz zu erreichen.

Vermehrt drängen Maklerorganisationen auf den Markt, die online Angebote an Kunden dahingehend abgeben, dass der Versicherungsbestand des Kunden nicht nur online verwaltet wird, vielmehr auch online Maklerleistungen im Hinblick auf die Änderung des Versicherungsbestandes des Kunden angeboten werden. Dazu lassen sich diese Maklerorganisation in der Gestalt Vollmachten ausstellen, dass der Kunde bequem zu Hause auf dem Tabletcomputer eine Unterschrift auf einer online zur Verfügung gestellten Vollmachtmaske leistet und diese Maske dann von dem Anbieter als erteilte Maklervollmacht gegenüber der Versicherungsgesellschaft eingesetzt wird. Diese Verfahrensweise birgt erhebliche Risiken für die so agierende Maklerorganisation, aber auch Risiken für den Kunden, der davon ausgeht, wirksam eine Maklervollmacht erteilt zu haben und in den Genuss einer Maklerleistung zu kommen.

1. Risiken für die Maklerorganisation

Die seitens des Kunden eingesetzte Maklervollmacht setzt der Makler gegenüber den Versicherungsgesellschaften zum Zwecke der Legitimation für den die Vollmacht ausstellenden Kunden ein. Will der so ausgestattete Makler nunmehr seine Vollmacht einsetzen, um z. B. fristgebundene Willenserklärungen für den Kunden gegenüber der Versicherungsgesellschaft abzugeben oder erforderlichenfalls Umdeckungen vornehmen, so muss dieser Makler die Vollmacht nach § 174 BGB im Original vorlegen. Im Original

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Vwt. Dr. Ludger Steckelbach, Rechtsanwalt Harald L. Weber M.A., LL.M. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

bedeutet, dass eine Kopie der Vollmacht oder eine per E-Mail übermittelte Vollmacht nicht ausreicht. Nach dem oben beschriebenen Verfahren kann der FinTec-Makler eine Originalvollmacht nicht vorweisen. Nun läuft der Versicherungsmakler Gefahr, dass z. B. die von ihm ausgesprochene Kündigung seitens der Versicherungsgesellschaft nach § 174 BGB zurückgewiesen wird. Folge: Die Kündigung wäre nicht wirksam, so dass die angestrebte Beendigungswirkung des Versicherungsvertrages nicht eintritt.

Die Maklerorganisation läuft wegen dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung Gefahr, dass Haftungsansprüche des Kunden entstehen. Der Kunde könnte die Maklerorganisation darauf in Anspruch nehmen, dass – bedingt durch den nicht ermöglichten Wechsel zu einer kostengünstigeren Versicherung mit gleichem Leistungsinhalt – die Mehrkosten, die durch den Verbleib bei der alten Versicherungsgesellschaft entstehen, von der Maklerorganisation getragen werden.

2. Pflichten der Versicherer

Denkbar wäre insoweit, dass auch der Versicherer in diesem Zusammenhang Pflichten hat. Hier ist es aber so, dass der Versicherer die Zurückweisung der nicht formgerechten Vollmacht vornehmen kann, jedoch nicht muss. Damit dürfte klar sein, dass der Versicherer bei der Vermittlung eines lukrativen Neugeschäfts über die fehlende Form der Vollmacht hinwegsehen wird, während im Falle der Umdeckung die betroffene Versicherungsgesellschaft die fehlende Form der Versicherung rügen wird. Mit dem Recht zur Zurückweisung einer Maklervollmacht hatte sich das Oberlandesgericht Hamm in einer Entscheidung vom 27.09.1991 (Az.: 20 U 130/91) beschäftigt. In diesem Falle hatte die Versicherungsgesellschaft einer Umdeckung widersprochen, da der Versicherungsmakler seine Maklervollmacht bei der entsprechenden Willenserklärung für den Kunden nicht im Original vorgelegt hatte. Der zuständige Senat des OLG stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Versicherungsgesellschaft eine angemessene Überlegungsfrist in Anspruch nehmen darf. Diese Feststellung ist unter dem Aspekt zu sehen, dass der Erklärungsempfänger nach § 174 BGB die nicht im Original vorliegende Vollmacht unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zurückweisen muss.

Im vorliegenden Falle hat der Senat des OLG Hamm einen Zeitraum vom 26.09. (Zeitpunkt der Kündigung) bis zum 12.10. als ausreichend angesehen und das Zurückweisungsrecht der Versicherungsgesellschaft bestätigt. Die Versicherungsgesellschaft ist also in einer komfortablen Situation, sie kann die Vollmacht ohne Vorlage des Originals akzeptieren oder zurückweisen. Jedenfalls wird durch diese Sachlage das Risiko komplett auf die Seite des Maklers bzw. des Kunden verlagert.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist es also so, dass das seitens FinTec-Maklerorganisationen angewandte Modell zur Gewinnung von Kunden erhebliche Risiken in sich birgt. Diese Risiken betreffen nicht nur den Kunden, vielmehr auch die Maklerorganisation selber. Klar ist auch, dass die zugegeben bequeme Form der Inanspruchnahme der Unterstützung eines FinTec-Versicherungsmaklers durch den Kunden derzeit nicht rechtssicher umsetzbar ist. Hier wäre sicherlich auch der Gesetzgeber gefragt, da die Sicherungsfunktion der Vorlage einer Originalvollmacht nach § 174 BGB durch Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel auch anderweitig erreichbar erscheint. Als Momentaufnahme ist jedoch festzuhalten, dass die Erfüllung der dem Versicherungsmakler zugeordneten vertraglichen Verpflichtung gegenüber des Kunden in dem beschriebenen Modell nur möglich ist, wenn beide Vertragspartner große rechtliche Risiken auf sich nehmen. Suggestiert der Anbieter eine rechtssichere Besorgung des Maklergeschäfts durch sein Angebot, bedeutet dieses nach derzeitiger Rechtslage, dass dem Kunden eine Sicherheit vorgegeben wird, die tatsächlich nicht existiert.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.